

13 L 836/10



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg,
Gz.: 14/368/10 - H,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Zuweisung zu Vivento Customer Services;
hier: Antrag auf Wiederherstellung
der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 24. November 2010
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht L e m k e,
 den Richter am Verwaltungsgericht W o l l w e b e r,
 die Richterin am Verwaltungsgericht D r . B r e i t w i e s e r

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 11. Oktober 2010 gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 11. Oktober 2010 gegen den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO statthaft, weil es sich bei der in der Hauptsache umstrittenen Zuweisung nach dem Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG –) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 104 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) um einen versetzungsähnlichen Verwaltungsakt handelt, der zwar nicht schon nach § 126 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 PostPersRG sofort vollziehbar ist, hier jedoch infolge der behördlichen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschlüsse vom 5. September 2008 – 1 B 1288/08 –, S. 3 f. des Be-

schlussabdrucks, und vom 16. März 2009 –
1 B 1650/08 –, S. 2 f. des Beschlussabdrucks.

Der Antrag ist auch begründet. Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aufschubinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse fällt zu Gunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Zuweisungsverfügung bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Die Kammer hat hierzu in dem Beschluss vom 12. November 2010 (13 L 784/10), dem eine Zuweisungsverfügung der Deutsche Telekom AG vom 4. Oktober 2010 im Wesentlichen identischen Wortlauts zu Grunde gelegen hatte, ausgeführt:

„... Rechtsgrundlage für die dauerhafte Zuweisung von Beamten der Deutsche Telekom AG ist § 4 Abs. 4 Satz 2 Post-PersRG. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Beschränkung auf eine dem Amt entsprechende Tätigkeit folgt aus der Pflicht der Deutsche Telekom AG nach Art. 143b Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und § 1 Abs. 1 PostPersRG, in Ausübung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr für eine amtsangemessene Beschäftigung ihrer Beamten zu sorgen. Denn der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes – wie hier der Antragsteller – kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG von seinem Dienstherrn verlangen, dass dieser ihm ein abstrakt-funktionelles Amt – also einen nach abstrakten Kriterien umschriebenen Aufgabenkreis – wie auch ein konkret-funktionelles Amt – also einen entsprechenden Dienstposten – überträgt, deren jeweilige Wertigkeiten dem innegehaltenen Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Das Amt, dem die zugewiesene Tätigkeit entsprechen muss, bestimmt sich dabei nicht nur durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung, sondern auch durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe. Der so zu wahrende Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Sie gelten für Beamte der Deutsche Telekom AG ohne Abstriche, da Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG insoweit die wirtschaftliche Entschei-

dungsautonomie der Deutsche Telekom AG als Postnachfolgeunternehmen nach Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG einschränkt und eine Beschäftigung der übernommenen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung vorsieht. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben hat die Deutsche Telekom AG nicht nur innerhalb ihrer eigenen Betriebe zu beachten, sondern auch in den ausgegründeten Bereichen der von ihr beherrschten Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 3 und 8 des Beschlussabdrucks, ebenfalls in Bezug auf die VCS GmbH.

Es gehört zum Pflichtenkreis der Deutsche Telekom AG, bei der Wahrnehmung der Befugnisse des Bundes als Dienstherr unmittelbar selbst **sicherzustellen**, dass ihre Beamten nach einer Zuweisung bei dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen **amtsangemessen beschäftigt werden**. Die Tochter- und Enkelunternehmen sollen nicht selbst den Aufgabenkreis der amtsangemessenen Beschäftigung bestimmen können. Folglich verletzt die Deutsche Telekom AG ihre Pflichten und damit den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch ihrer Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erst dann, wenn den Beamten ausdrücklich unter Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG eine ihrem jeweiligen Statusamt nicht entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Vielmehr genügt es, wenn sie in der Zuweisungsverfügung die zugewiesene Tätigkeit unter Verstoß gegen § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht hinreichend bestimmt und dadurch dem aufnehmenden Tochter- oder Enkelunternehmen einen Spielraum eröffnet, die betroffenen Beamten nicht amtsangemessen zu beschäftigen. Die nicht hinreichend bestimmte Zuweisung geht zu Lasten der Antragsgegnerin und führt zur Rechtswidrigkeit der Zuweisung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2009 – 1 B 1650/08 –, S. 4 ff. des Beschlussabdrucks; und Beschluss vom 29. März 2010 – 1 B 1558/09 –, Deutsches Verwaltungsblatt – DVBl. – 2010, 787 (787 f.).

Das bedeutet, dass der Dienstherr gehalten ist, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Damit wird dem Beamten zwar kein Recht auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne gewährt. Er muss vielmehr Änderungen seines Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der

dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss diesem jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung – wie hier – darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zuwarten genötigt werden.

Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 14. August 2008 – AN 11 S 08.01147 –, juris.

...

Die Kammer stellt ihre Entscheidung jedoch maßgeblich darauf ab, dass der Antragsteller bislang überhaupt nicht beschäftigt wird und – angesichts des Umstandes, dass er die von der Antragsgegnerin für erforderlich gehaltene Ausbildung auch noch nicht absolviert hat – in absehbarer Zukunft auch nicht sinnvoll wird beschäftigt werden können. Die Antragsgegnerin hat auf das dahingehende Vorbringen des Antragstellers (Schriftsatz vom 5. November 2010) bis heute nicht reagiert, sodass die Kammer davon ausgeht, dass das Vorgetragene der Wirklichkeit entspricht. ...

Vor diesem Hintergrund ist – abgesehen davon, dass von einer amtsangemessenen Beschäftigung hier infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht die Rede sein kann – jedenfalls auch nicht ersichtlich, dass ein dringendes personalwirtschaftliches oder betriebliches Interesse an der dauerhaften Zuweisung besteht.

Der Antragsteller hat die – wohl nicht hinreichend bestimmte – Zuweisung deshalb nicht hinzunehmen und sein Aussetzungsinteresse überwiegt, da auch ansonsten ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug nicht erkennbar ist. Angesichts der tatsächlichen Beschäftigungslosigkeit des Antragstellers kann ein solches Interesse nicht bestehen.“

Hieran hält die Kammer auch nach erneuter rechtlicher Prüfung weiterhin fest. Sie ist der Auffassung, dass diese Ausführungen angesichts der Darlegungen des Antragstellers in dem „Protokoll über die Tätigkeiten in der 42. KW bei VCS in Bonn“ und im Hinblick darauf, dass der Antragsteller ebenfalls Angehöriger der Besoldungsgruppe A 12 BBesO ist, auch auf den vorliegenden Fall übertragbar sind. Die Deutsche Telekom AG hat – wie auch in anderen, vergleichbaren Fällen - dieser Sachdarstellung des betroffenen Beamten bislang nicht widersprochen, sodass auch kein Anhalts-

punkt dafür besteht, dass sich an diesem Tätigkeitsbild bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer etwas geändert haben könnte. Danach ist auch der Antragsteller als Angehöriger der Besoldungsgruppe A 12 BBesO nicht amtsangemessen beschäftigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2004, S. 1327.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Sofern die Begründung nicht mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, ist sie bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten auch persönlich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Obergericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift und der Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Lemke

Wollweber

Dr. Breitwieser

Ausgefertigt

Eckert

Eckert, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

